

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. BM M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 466), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird der folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Wissenschaftliche Verbände

(1) Zur Verfolgung und Förderung eines bestimmten instituts- oder fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Zweckes können unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten Wissenschaftliche Verbände (Forschungs- bzw. Lehrverbände) für maximal 5 Jahre gebildet werden, wenn und soweit die Schaffung einer Verbundstruktur für die sachgerechte Verfolgung und Förderung des wissenschaftlichen Zweckes aufgrund des Umfangs der wissenschaftlichen Aktivitäten zweckmäßig ist. Der wissenschaftliche Zweck sowie der Name sind bei der Errichtung des Verbundes festzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist entscheidet das Rektorat erneut gemäß Absatz 2.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Verbänden entscheidet das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Senats auf Antrag von mindestens fünf Wissenschaftlern, die die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nr. 1 erfüllen.

(3) Die Verantwortung für einen wissenschaftlichen Verbund liegt bei der fachlich zuständigen Fakultät. Ist ein Verbund fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so kann unbeschadet von Absatz 4 einer Fakultät die Verantwortung zugewiesen werden.

(4) Näheres zu wissenschaftlichen Verbänden, insbesondere zu Mitgliedschaft, institutioneller Struktur und Einbindung in die Universität und deren institutionelle Struktur kann durch Fakultätsordnung geregelt. Bei interfakultären Verbänden bedarf diese der Zustimmung aller beteiligten Fakultäten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(5) Wenn oder soweit eine Fakultätsordnung nicht besteht, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Mitglieder des wissenschaftlichen Verbundes können alle Mitglieder der Universität werden, die im Rahmen dessen Zwecks eigenständig wissenschaftlich tätig sind und von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden; Gründungsmitglieder sind die Antragsteller;
2. die Mitglieder des Forschungsverbundes wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Sprecher, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbundes führt, sowie einen oder auf entsprechenden Beschluss mehrere Stellvertreter;
3. alle nicht dem Sprecher vorbehaltenen Fragen des Verbundes werden von der Mitgliederversammlung entschieden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2009.

Greifswald, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953